

Beratungsfolge

Verbandsversammlung

Termin

18.07.2025

Beratungsaktion

beschließend

Vorberatung Satzungsbeschluss der Teilfortschreibung Windenergie 2025, Beratung der Ergebnisse der 2. Anhörung und Beschlussfassungen zur Gebietskulisse der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen, beschließend

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung berät über die Ergebnisse der 2. Anhörung und beschließt den Umgang mit der Gebietskulisse der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen entsprechend der Beratung.

Sachverhalt

Am 17. März 2022 hat das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg die Regionale Planungsoffensive gestartet, um die Umsetzung des im Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetz (KlimaG BW) verankerten 2% Flächenziels der jeweiligen Regionsfläche für Wind- und Solarenergie-Gebiete voranzubringen. Laut Gesetz (vgl. §§20, 21 KlimaG BW) soll dieses Flächenziel im Rahmen von regionalplanerischen Festlegungen bis 30. September 2025 in den Regionalplänen als Satzung beschlossen werden. Gleichzeitig wird durch die Regionale Planungsoffensive das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes umgesetzt.

Davon ausgehend erfolgte als erster Schritt am 2. Dezember 2022 die Fassung der Aufstellungsbeschlüsse für die Teilregionalpläne Wind- und Solarenergie in der Region Ostwürttemberg, um die Planungsverfahren formell zu starten.

Ziel der beiden Teilregionalpläne ist, durch regionalplanerische Ausweisungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten den Ausbau der Wind- und Solarenergie deutlich zu beschleunigen und dadurch nicht nur kurzfristig einen Zubau von Erzeugungsanlagen zu ermöglichen, sondern langfristig eine klimaneutrale Energieversorgung zu sichern.

In der DS-01/2024 und der DS-29/2024 ist der Weg zum 1. Anhörungsentwurf Teilfortschreibung Windenergie 2025 ausführlich dargestellt.

Der Beschluss zur ersten Offenlage des Planentwurfs (1. Anhörung) erfolgte am 22. März 2024 durch die Verbandsversammlung. Vom 15. April bis 15. Juni 2024 konnten die Träger öffentlicher Belange Stellung zum 1. Anhörungsentwurf nehmen. Die Öffentlichkeit hatte im Zeitraum vom 06. Mai bis 30. Juni 2024 die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben. Die Stellungnahmen zum 1. Anhörungsentwurf wurden geprüft und abgewogen. Der Planentwurf der Teilfortschreibung Windenergie 2025 wurde entsprechend überarbeitet und Anfang 2025 dem politischen Gremium des Regionalverbandes vorgestellt und im Gremium diskutiert.

Der 2. Anhörungsentwurf und die Durchführung des zweiten formellen Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung Windenergie 2025 für die Region Ostwürttemberg (Landkreis Heidenheim und Ostalbkreis) wurden am 26. Februar 2025 von der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ostwürttemberg in öffentlicher Sitzung mehrheitlich beschlossen. Im Rahmen der förmlichen Anhörung konnten die Träger öffentlicher Belange im Zeitraum vom 10. April bis 23. Mai 2025 eine Stellungnahme zum zweiten Planentwurf der Teilfortschreibung Windenergie 2025 abgeben. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt im Zeitraum 23. April bis 23. Mai 2025.

Information über die Ergebnisse der 2. Anhörung

Im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens (2. Anhörung) erreichten den Regionalverband Ostwürttemberg 212 Stellungnahmen. Davon entfallen 93 auf Träger öffentlicher Belange (TöB) und 119 auf Privatpersonen. 37 der TöB-Stellungnahmen wurden von Städten und Gemeinden eingereicht.

Vorschlag der Verwaltung zum Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen und der daraus resultierenden Abwägung der Vorranggebietskulisse

Bei folgenden Gebieten ermöglichen die Ergebnisse der 2. Anhörung eine **unveränderte Übernahme** in die Endfassung:

- 41 *Erweiterung Ellenberg / Jagstzell West* (Gemarkung Jagstzell)
- 44 *Erweiterung Nonnenholz* (Gemarkung Ellwangen)
- 52 *Erweiterung Heidenheim / Nattheim* (Gemarkung Nattheim)
- 55 *Erweiterung Oberkochen* (Gemarkung Oberkochen und Gemarkung Königsbronn)
- 56 *Rosenberg West* (Gemarkung Rosenberg)
- 63 *Erweiterung Gussenstadt* (Gemarkung Gerstetten und Gemarkung Steinheim am Albuch)
- 65 *Schönbühl* (Gemarkung Gerstetten, Gemarkung Herbrechtingen und Gemarkung Steinheim am Albuch)
- 67 *Hermaringen* (Gemarkung Hermaringen)

Hinsichtlich der Vorranggebiete 70 *Langert* und 68 *Giengen an der Brenz* wird von Seiten Verwaltung eine **Streichung** vorgeschlagen. Die Verwaltung hält es aber auch für vertretbar, die Flächen als Vorranggebiete in die Endfassung zu übernehmen. **Die finale Entscheidung obliegt dem Gremium.** Für das Vorranggebiet 58 *Erweiterung Lauterburg* schlägt die Verwaltung ebenfalls eine Streichung vor.

Hinsichtlich der Gebiete 54 *Ebnat*, 59 *Utzenberg* und 60 *Rechberger Buch* gilt es aufgrund der Nachführung weiterer windkraftsensibler Vogelarten folgende **Grundsatzentscheidung hinsichtlich des im Kriterienkatalog freiwilligen zusätzlich definierten Pufferabstandes** von 700 m zu treffen:

- Variante 1: Generelle Nachführung des freiwilligen Pufferabstandes
→ Bei Vorranggebiet 54 und 60 entfallen größere Teilbereiche. Das Vorranggebiet 59 entfällt vollständig.
- Variante 2: Generelle Nichtnachführung des freiwilligen Pufferabstandes im Zuge der finalen Einzelfallabwägung
→ Alle drei Vorranggebiete können weitergeführt werden.
- Variante 3: Nichtnachführung des Pufferabstandes im Rahmen der finalen Einzelfallabwägung nur bei den für die wirtschaftliche Transformation relevanten Flächen (54 *Ebnat* und 60 *Rechberger Buch*)
→ Vorranggebiet 54 und 60 können weitergeführt werden. Das Vorranggebiet 59 entfällt vollständig.

Alle drei Varianten sind rechtlich vertretbar. Die gesetzlichen Vorgaben sowie ein 200 m Pufferabstand zu den betroffenen Vogelschutzgebieten sind eingehalten.

Des Weiteren schlägt die Verwaltung **Anpassungen** bei folgenden Gebieten für die Endfassung vor:

- 45 *Unterschneidheim / Tannhausen* (Gemarkung Unterschneidheim und Gemarkung Tannhausen)
- 48 *Erweiterung Waldhausen / Beuren* (Gemarkung Lauchheim und Gemarkung Bopfingen)
- 62 *Erweiterung Gnannenweiler* (Gemarkung Steinheim am Albuch)
- 66 *Bergenweiler / Sontheim* (Gemarkung Sontheim an der Brenz, Gemarkung Niederstotzingen und Gemarkung Giengen an der Brenz)

Informationen zu im 2. Anhörungsentwurf nicht weitergeführten Gebieten

Zu einigen Vorranggebieten, die im 2. Anhörungsentwurf nicht weitergeführt wurden, sind im Zuge der 2. Anhörung ebenfalls Stellungnahmen eingegangen: Bei den Gebieten *42 Ellenberg / Jagstzell Ost* und *49 Erweiterung Weilermerkingen / Dehlingen* wird die jeweilige Gebietsstreichung sowohl begrüßt (insb. durch die betroffenen Kommunen) als auch kritisiert (u.a. ForstBW, Projektierer). Bei Vorranggebiet *43 Gerstetten*, *46 Kirchheim*, *47 Hornsberg* und *61 Erweiterung Falkenberg* liegt je Gebiet eine Stellungnahme vor, in der die Streichung bedauert und um eine Wiederaufnahme gebeten wird. Für das Gebiet *51 Dischingen / Nattheim* liegen seitens der Kommune Nattheim als auch seitens eines Projektierers eine Forderung der Wiederaufnahme vor. Zu den übrigen nicht weitergeführten Vorranggebieten *50 Dischingen / Reistingen*, *53 Pfaffentäle / Diepertsbuch*, *57 Herbrechtingen*, *64 Gussenstadt Nord*, *69 Erweiterung Königsbronn* gingen im Zuge des 2. Anhörungsverfahrens keine Stellungnahmen ein. Die Verwaltung schlägt vor, an den Beschlüssen des Planungsausschlusses vom 31. Januar 2025 und der Verbandsversammlung vom 26. Februar 2025 festzuhalten. Kommunen haben weiterhin die Möglichkeit, Windenergiegebiete über die Ausweisung von Konzentrationszonen umzusetzen.

Anlage(n):

Anlage 1 - TOP2_Anlage1_Drucksache_20_2025_Synopse_ToeB_2025-07-21

Anlage 2 - TOP2_Anlage2_Drucksache_20_2025_Synopse_OeffB_2025-07-21

Anlage 3 - TOP2_Anlage3_Drucksache_20_2025_Praesentation